

Satzung

über die Erhebung von Gebühren am Nikolausmarkt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 25.07.1955 in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg vom 08.02.1964 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Aach am 03.11.1997 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Überlassung von Standplätzen und Marktständen am Nikolausmarkt werden Marktgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Plätze und Marktstände benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Die Marktgebühr beträgt:

- | | |
|--|--------|
| a) je angefangenem lfd. Meter Frontlänge des Standplatzes | 4,00 € |
| b) je angefangenem lfd. Meter Frontlänge eines Gemeindestandes | 4,00 € |

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht und wird fällig mit der Zuweisung eines Verkaufsplatzes oder stadt eigenen Verkaufsstandes. Sie wird vom Marktmeister bzw. seinem Beauftragten am Markttag eingezogen.

§ 5

Gemeindestände werden nicht an gewerbliche Händler abgegeben.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren am Nikolausmarkt vom 09.11.1992 außer Kraft.
- (3) Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so ist dies nach § 4 Abs. 4, 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aach, den 03.11.1997

Späth, Bürgermeister